

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn am 21. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Gifhorn, die der Information und Fortbildung, der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dient. Ihre Benutzung ist nach Maßgabe dieser Satzung gestattet.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises zur Festlegung der Person und der Anschrift an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Bei der Anmeldung erkennt die Benutzerin oder der Benutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin und jeder Benutzer einen Ausweis, der nicht übertragbar ist, Eigentum der Stadt bleibt und bei jedem Aufsuchen der Stadtbücherei mitzuführen ist. Der Verlust des Benutzungsausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Stadt das verlangt. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Stadtbücherei mitzuteilen.

§ 3 Medienausleihe

Benutzungsausweise werden kostenlos ausgestellt. Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Medien – mit Ausnahme der Präsenzbestände – ausgeliehen. Die Stadt ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist unzulässig. Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 4

Ausleihfristen, Verlängerung, Vormerkung, Öffnungszeiten

(1) Medien der Stadtbücherei werden gegen Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen. Die Leihfristen betragen im Einzelnen:

- Bücher 3 Wochen
- Zeitschriften 1 Woche
- Tonträger 3 Wochen
- Software 3 Wochen
- DVDs, Videokassetten 1 Woche

Die Ausleihfrist für die aufgeführten Medien kann, auch telefonisch, per Mail und selbständig im Internet um weitere 3 Wochen bzw. 1 Woche verlängert werden, wenn die Medien nicht anderweitig vormerkung sind. Bei Fristverlängerung von gebührenpflichtigen Medien wird die Benutzungsgebühr erneut fällig.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer kann ausgeliehene Medien gegen Gebühr vorbestellen. Sobald die Medien zur Ausleihe bereitliegen, wird die Benutzerin oder der Benutzer schriftlich benachrichtigt, die Vorbestellgebühren sind beim Abholen der Medien zu entrichten. Bei Angabe der E-Mail-Adresse erfolgt die Benachrichtigung per Mail. Eine Gebühr ist in diesem Fall nicht zu entrichten.

(3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(4) Die Stadtbücherei ist geöffnet:

| | |
|--|-------------------------|
| dienstags, mittwochs, freitags | von 10.00 bis 18.00 Uhr |
| donnerstags (in den großen Ferien bis 18.00 Uhr) | von 10.00 bis 19.00 Uhr |
| samstags (mit Ausnahme der großen Ferien und des Ostersonntages) | von 10.00 bis 13.00 Uhr |

§ 5

Gebühren/Auslagen

(1) Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Ausleihen von Büchern, Zeitschriften, Tonträgern und Software ohne Gebühren
- Ausleihen von DVDs, Videokassetten 1,00 Euro
- Verlust der Installations- und Spielanleitungen, Verlust von Beilagen pro Medieneinheit 0,50 Euro

(2) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Gebühren fällig. Sie betragen zuzüglich der geltenden Portokosten bei verspäteter Rückgabe

| | |
|---------------------|----------------------------|
| um mehr als 1 Woche | 1,00 Euro je Medieneinheit |
| 2 Wochen | 2,00 Euro je Medieneinheit |
| 3 Wochen | 3,00 Euro je Medieneinheit |
| 4 Wochen | 4,00 Euro je Medieneinheit |

- (3) Verloren gegangene Benutzungsausweise werden gegen Zahlung einer Gebühr ersetzt. Sie beträgt 2,50 Euro.
- (4) Die Gebühren für die Vorbestellung bzw. Reservierung von entliehenen Medien entsprechen den jeweils gültigen Portokosten. Die Gebühren entfallen bei Benachrichtigung per Mail.
- (5) Für eine positiv erledigte Fernleihbestellung werden Gebühren von 2,50 Euro inklusive Portokosten erhoben.
- (6) Für das Surfen im Internet werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Schüler/innen, Studenten/innen, Rentner/innen und Erwerbslose

| | |
|--------------|-----------|
| 60 Minuten = | 2,00 Euro |
| 30 Minuten = | 1,00 Euro |
| 15 Minuten = | 0,50 Euro |

Erwachsene

| | |
|--------------|-----------|
| 60 Minuten = | 3,00 Euro |
| 30 Minuten = | 1,50 Euro |
| 15 Minuten = | 0,75 Euro |

Ausdrucke je DIN-A4-Seite:

| | |
|----------------|-----------|
| farbig = | 0,30 Euro |
| schwarz-weiß = | 0,10 Euro |

- (7) Die Gebühr für das Versenden von Telefaxen beträgt je Blatt 0,50 Euro.
- (8) Sonstige Auslagen werden nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 6

Rückgabe, Schadenersatz, Vollstreckung

- (1) Für verlorene, beschädigte oder verschmutzte Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, schadenersatzpflichtig.
- (2) Als Ersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Stadtbücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.
- (3) Wird der Verlust erst nach Ablauf der Leihfrist gemeldet, sind die bis zur Meldung entstandenen Gebühren zu entrichten. § 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Nach fruchtloser Mahnung wegen nicht zurückgegebener entliehener Medien oder rückständiger Gebühren erfolgt die Vollstreckung auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners.

§ 7

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen eine Gebühr durch den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) beschafft werden. Die

Benutzerin oder der Benutzer erkennt die jeweiligen Benutzungsbedingungen der abgebenden Bibliothek an.

§ 8

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien durch schonendes und sorgfältiges Behandeln sauber und unbeschädigt zu erhalten.
- (2) Entlehene Ton- und Bildträger und jegliche Software dürfen nur auf handelsüblichen Geräten, unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen, abgespielt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die beim Abspielen entliehener Ton- und Bildträger und jeglicher Software an heimischen Geräten entstehen.
- (4) Beschädigungen und Verlust entliehener Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Schadenersatz zu leisten und haften auch für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Nutzung von Informationstechnologie

Gegen eine Gebühr kann selbständig im Internet gesurft werden. Es dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen an den Computern vorgenommen werden. Die Abspeicherung von Informationen auf eigenen Datenträgern ist nicht gestattet. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Das Surfen in Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, recht- bzw. linkradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken bzw. Herunterladen zu beachten. Bei gesetzeswidriger oder missbräuchlicher Nutzung behält sich die Stadtbücherei den Ausschluss von der Internet- und/oder Büchereinutzung sowie strafrechtliche Verfolgung vor. Die Hinweise des Personals sind zu beachten.

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für

- Schäden, die dem Nutzer an Dateien entstehen
- Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können
- Technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten
- Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)

§ 10

Ansteckende Krankheiten

Während einer ansteckenden Krankheit sind Besuch und Benutzung der Stadtbücherei nicht gestattet. Bereits erfolgte Entleihungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Die betroffenen Medien dürfen erst nach Desinfektion zurückgegeben werden.

§ 11 **Hausordnung**

Alle Besucherinnen und Besucher sind zu rücksichtsvollem Benehmen in den Büchereiräumen verpflichtet. Störende Unterhaltungen, Rauchen und das Mitbringen von Hunden sind grundsätzlich nicht gestattet. Das Einnehmen von nicht alkoholischen Getränken ist nur im Lesesaal erlaubt. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Taschen u. ä. sind gegen Pfandgebühr in Taschenschränken zu verschließen. Die Benutzung der Taschenschränke und der Garderobenablagen erfolgen auf eigene Gefahr.

§ 12 **Ausschluss**

Personen, die gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 21. Juni 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Gifhorn vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gifhorn, 21. Juni 2010

STADT GIFHORN

Birth
Bürgermeister